

1. Änderungssatzung vom 28.02.2012

zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Virneburg vom 11.03.2010

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderungen

§ 1

§ 3 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Virneburg vom 11.03.2010 wird wie folgt geändert:

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (2) Eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes wird nicht gewährt.
- (3) Es werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.
- (6) - entfällt -

§ 2

§ 4 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Virneburg vom 11.03.2010 wird wie folgt geändert:

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Für die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates oder Beiräte der Ortsgemeinde gelten die Bestimmungen des § 3 entsprechend.
- (2) - entfällt -
- (3) - entfällt -

Artikel 2

Inkrafttreten

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Virneburg, den 28.02.2012

Ortsgemeinde Virneburg

(Siegel)

Herbert Pung
Ortsbürgermeister

Hinweis für die vorstehende Satzung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann dieser Verletzung geltend machen.